

Diese Angaben Thietmars haben insoweit für uns Bedeutung, als die Forschung dessen *avunculus matris* im strengen Sinne als Bruder der Großmutter auffaßt und folglich Kuno, Udo und Heribert zu Brüdern von Großmutter Judith macht und als Vater dieser vier Geschwister den Grafen Udo I. von Rheinfranken und der Wetterau, den Bruder Herzog Hermanns I.¹⁴⁶, ansieht, der im gleichen Jahre wie dieser, 949, starb. Und dies alles mit der Folge, daß damit Herzog Konrad, unser Kuno, für die Forschung, von wenigen Ausnahmen abgesehen¹⁴⁷, zu einem Konradiner wird¹⁴⁸. Sehen wir uns die Argumentation an, mit der Graf Udo von der Forschung als Vater Herzog Konrads erschlossen wird.

Von Kindern Udos ist lediglich ein Sohn Gebhard bezeugt, der 938 fiel¹⁴⁹. Von weiteren Kindern erfährt man erst durch die *Continuatio Reginonis* zu 949, und auch hier nur mittelbar: *Udo comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut prefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit*¹⁵⁰. Zu diesem Eintrag kommt ein Faktum: Im Februar 948 lassen sich in einer Urkunde (D O. I. 95) der spätere Schwabenherzog Konrad als Graf am unteren Neckar, im Ladengau, und Graf Udo im angrenzenden Rheingau nachweisen. Nach dessen Tod aber findet sich Konrad als Graf im Rheingau¹⁵¹, hat also hier die Nachfolge Udos angetreten. Daraus folgert nun die Forschung apodiktisch, daß „Graf Konrad also ein Sohn Udos I. gewesen sein muß“¹⁵².

Das muß aber keineswegs so gewesen sein, wobei ich aber einräume: Gäbe es nur die Urkunden und nicht auch den Eintrag in der *Continuatio*, so könnte gegen die Folgerung der Forschung nur aus dem Gesamtzusammenhang argumentiert werden. Aber wir haben nun einmal das Glück, daß es den Eintrag zu 949 gibt.

¹⁴⁶) *Continuatio Reginonis* ad 910, S. 154: *In quo prelio Gebhardus comes interit, relictis duobus filiis suis adhuc pueris, Udone et Herimanno, qui postea clari et nobiles in Francia extiterunt.*

¹⁴⁷) Siehe Wolf (wie Anm. 1) S. 49f.

¹⁴⁸) Siehe ebenda S. 49 Anm. 77. So auch noch Hlawitschka, *Kritische Überlegungen* S. 47f.

¹⁴⁹) Widukind II, 11 S. 75 (siehe Anm. 90). Die Annahme Wolfs S. 51f., daß Graf Udo „einen anderen gut bezeugten Sohn“ in Bischof Udo von Straßburg (950–965) hatte, lehnt bereits Hlawitschka, *Kritische Überlegungen* S. 9f. überzeugend ab.

¹⁵⁰) *Continuatio Reginonis* ad 949, S. 164.

¹⁵¹) Vgl. *Codex Laureshamensis* 68, (wie Anm. 77) S. 351.

¹⁵²) So Hlawitschka, *Kritische Überlegungen* S. 10.